

Öffentliche Sitzungsvorlage

zu TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche Widmungsbeschränkung der öffentlichen Parkplatzfläche „P+R am Bahnhof“

Die gemeindeeigene Fläche ist im Bebauungsplan „P+R am Bahnhof“ am 22.01.2015 durch Gemeinderatsbeschluss als öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt, als solche ausgebaut und gemäß § 5 StrG BW für die Allgemeinheit zu Verkehrszwecken gewidmet worden.

Die Gemeinde Kirchberg an der Murr hat mit dem Verband Region Stuttgart, dessen Aufgabe es ist, das regionale Verkehrsmanagement und die intermodale Vernetzung der Verkehrsträger zu koordinieren und zu fördern, eine Kooperationsvereinbarung zum Betrieb und zum Ausbau von P+R-Anlagen geschlossen. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband Region Stuttgart ein regionales P+R-Konzept entwickelt, um den Nutzern ein möglichst wohnortnahes P+R-Angebot zum Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu machen.

Durch dieses Konzept soll der Parkplatz „P+R am Bahnhof“ als P+R-Standort entwickelt werden, um den öffentlichen Verkehr zu stärken und eine Entlastung der Innenstädte der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die der umliegenden Mittelzentren vom Pkw-Verkehr herbeizuführen. Wesentliche Elemente des regionalen P+R-Konzepts sind dabei einheitliche Einstellbedingungen und abgestimmte Parkgebühren.

Entsprechend der Zweckbindung des Kooperationsvertrages mit dem Verband Region Stuttgart und den Einstellbedingungen der P+R-Anlage „P+R am Bahnhof“ soll das Parken künftig ausnahmslos den Fahrgästen des öffentlichen Personennahverkehrs gestattet sein. Hierbei gilt es für die Gemeinde, eine Zweckentfremdung, insbesondere durch Benutzung anderer Personengruppen, wie Kunden naheliegender Geschäfte, Mitarbeiter naheliegender Arbeitsstätten oder Anwohner und deren Besucher, zu vermeiden. Allein hierdurch kann gewährleistet werden, dass entsprechend des Zwecks der P+R-Anlage, durch Mitfinanzierung des Verbands, den Teilnehmern des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichend kostenfreie Parkplätze an den Umsteigestellen zum Nahverkehr zu ermöglichen.

Die Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 3 StrG BW beabsichtigt daher, die der Allgemeinheit gewidmete Verkehrsfläche des Parkplatzes „P+R am Bahnhof“ nachträglich auf den Benutzungszweck des P+R-Verkehrs zu beschränken und somit allein den Teilnehmern des P+R-Angebotes die Nutzung des Parkplatzes zu gestatten. Gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 StrG BW kann die Widmung nachträglich erweitert oder beschränkt werden. Eine Beschränkung der Widmung kann sowohl nach Nutzungsarten, Benutzerkreisen, Benutzerzwecken und Nutzungszeiten erfolgen. Sofern es sich um eine nachträgliche Widmungseinschränkung handelt, ist gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 StrG BW nach den Vorschriften über die Einziehung nach § 7 StrG zu verfahren. Danach kann eine Straße u.a. dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Zur Sicherung des Förderzwecks der P+R-Anlage ist die Widmungsbeschränkung erforderlich, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit den privaten Belangen gegenüberstehen.

Das Ziel von Park+Ride ist es, möglichst viele Teilnehmer des Individualverkehrs zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr zu bewegen, um eine Entlastung der Innen-

städte der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die der umliegenden Mittelzentren herbeizuführen.

Pendlerströme und Besucherverkehr belasten die Umwelt, das Straßennetz und die Parkraumangebote in den Innenstädten erheblich. Gerade die Schadstoffbelastung in der Stuttgarter Innenstadt kann nur durch intelligente und vernetzte Mobilitätskonzepte reduziert werden. Pendler und Besucher der Landeshauptstadt und der Mittelzentren gelangen durch einen nahegelegenen P+R-Standort schneller und umweltschonender an ihr gewünschtes Ziel. Durch die Reduzierung des Pkw-Verkehrs und des damit verbundenen Parkdrucks in den Innenstädten dient die P+R-Anlage sowohl der Ökologie als auch dem Umweltschutz. Pendlern und Besuchern, welche von den zonalen Fahrverboten betroffen sind, wird durch den Umstieg auf das P+R eine attraktive Alternative geschaffen, weiterhin mit dem Pkw die Umsteigestationen anzufahren und sodann ohne hohen Kostenaufwand und Zeitverlust bequem an ihr Wunschziel zu kommen. Diese positiven Effekte des P+R können nur erzielt werden, wenn den Nutzern des P+R-Angebots die Parkplätze auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine Fremdnutzung muss daher vermieden werden.

Weitere Gemeinden sind von der Widmungseinschränkung nicht betroffen. Eine Mitteilung erfolgt nicht.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird zunächst gemäß § 7 Abs. 3 StrG BW die Absicht der Einziehung beschlossen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Sind nach Ablauf von drei Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung keine Einwendungen eingegangen, findet eine zweite Beratung im Gemeinderat nicht mehr statt. In diesem Fall wird die Einziehung entsprechend dem unten genannten Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Sollten innerhalb der Drei-Monats-Frist Einwendungen bei der Verwaltung eingehen, wird die Angelegenheit dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Absicht über die nachträgliche Widmungsbeschränkung im Wege der Teileinziehung der gemeindeeigenen Parkplatzfläche auf einer Teilfläche von Flst. 6116/1, welche als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 5 StrG BW gewidmet ist, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren nach §7 StrG BW durchzuführen. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, die Widmung auf den Benutzungszweck des P+R-Verkehrs einzuschränken, nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Murr die Teileinziehung beschlossen hat und sofern nach Ablauf der Drei-Monats-Frist keine Einwände gegen die Teileinziehung erhoben wurden

Anlage

- Lageplan der von der nachträglichen Widmungsbeschränkung betroffenen Fläche „P+R am Bahnhof“ vom 18.12.2014



Kreis: Rems-Murr-Kreis
 Gemeinde: Kirchberg an der Murr

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"P & R am Bahnhof"

Datum
 18.12.2014

Proj.Nr: 1575
 Maßstab 1:500

K M B

